Stadt Meerane

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen | 13. Februar 2004

Herausgeber: Stadt Meerane | Bürgermeister Prof. Dr. Lothar Ungerer | Lörracher Platz 1 | 08393 Meerane
Telefon (0 37 64) 54-0 | Telefax (0 37 64) 54-232 | E-Mail: info@meerane.de | Internet: www.meerane.de
Redaktionsschluss für diese Ausgabe war der 30. 1. 2004 | Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist der 27. 2. 2004
Die nächste Ausgabe erscheint am 12. 3. 2004.

Sitzungstermine

Stadtrat	2. März
Technischer Ausschuss	9. März
Verwaltungsausschuss	16. März
Ausschuss Kultus/Soziales	23. März

Bekanntmachung von Beschlüssen

Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.01.2004
nichtöffentlich
3/03/0761: Kautionserhöhung (Protokollbeschluss)
Sitzung des Ausschusses für Kultus und Soziales am 20.01.2004
nichtöffentlich
3/04/0764: Anforderung Abrechnung Vereinsfest 2003 (Protokollbeschluss)
Sitzung des Stadtrates am 27.01.2004
öffentlich
3/03/0755: Verordnung zur Plakatwerbung im Stadtgebiet der Stadt Meerane anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am 13.06.2004
3/04/0760: Bezeichnung des neuen Dienstgebäudes am Lörracher Platz 1 als „Neues Rathaus“ sowie des Rathauses am Markt 3 als „Altes Rathaus“
3/04/0759: Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates vom 28.06.1990 zur Verwendung des Stadtnamens und Stadtwappens in Firmenbezeichnungen, Vereinen u. a.
3/04/0763: Beitritt zum Tourismusverband Sächsisches Burgen- und Heideland e. V.
Prof. Dr. L. Ungerer, Bürgermeister

Bekanntmachung

Verordnung zur Plakatwerbung im Stadtgebiet der Stadt Meerane anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am 13.06.2004

1. Geltungsbereich

1.1. Die Verordnung gilt für öffentliche Straßen und Plätze im Territorium der Stadt Meerane.

1.2. Ausgenommen von dieser Verordnung ist der unmittelbare Zentrumsbereich in folgenden Grenzen: Poststraße (von Leipziger Straße bis Wehrgasse), Obere Mühlgasse, Lörracher Platz, Teichplatz, Badener Straße (zwischen Poststraße und Neumarkt 9), Kirchplatz und Treppe, Neumarkt, Marienstraße, A.-Bebel-Straße (zwischen Einmündung Augasse bis Altmarkt). In diesem Bereich ist jegliche Plakatierung verboten.

1.3. Die Plakatierung anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am 13.06.2004 kann in der Zeit vom 15.03. bis 13.06.2004 erfolgen.

2. Plakatwerbung

2.1. Die Plakatwerbung stellt eine Sondernutzung dar und ist erlaubnispflichtig. Sie ist im Fachbereich Bürgerdienste der Stadtverwaltung Meerane grundsätzlich durch den Werbenden, oder einem von ihm beauftragten Dritten schriftlich zu beantragen

2.2. Innerhalb von zwei Tagen nach der Wahl, spätestens jedoch mit Ablauf der Erlaubnisdauer sind sämtliche Plakate im Zusammenhang mit der Europa- und Kommunalwahl restlos zu entfernen. Es ist durch den Erlaubnisnehmer zu gewährleisten, dass am Wahlsonntag, den 13.06.2004, keine Wahlwerbung in unmittelbarer Nähe der Wahllokale erfolgen darf. Die Auflistung der Wahllokale erfolgt im Anhang und ist Bestandteil dieser Verordnung.

2.3. Die Stadtverwaltung Meerane, Fachbereich Bürgerdienste, erhebt eine Kaution in Höhe von 100,00 Euro, welche nach restloser und fristgemäßer Entfernung der Plakate an den jeweiligen Antragsteller zurückgezahlt wird. Bei nicht ordnungsgemäßer bzw. nicht zeitgerechter Entfernung der Plakate wird die Kaution einbehalten.

2.4. Für jede zur Europa- bzw. Kommunalwahl zugelassene Partei oder Wählervereinigung wird die Anzahl der Plakate auf maximal 80 begrenzt.

3. Großflächenwerbung

3.1. Die Großflächenwerbung regelt sich nach den Festlegungen im Punkt 2 und den entsprechenden Sicherheitsvorschriften zum Aufstellen von Großflächenwerbung.

3.2. Für jede für die Europawahl zugelassene Partei soll eine Anzahl von einem Großflächenwerbeaufsteller nicht überschritten werden. Für jede zur Kommunalwahl zugelassene Partei oder Wählervereinigung soll eine Anzahl von einem Großflächenwerbeaufsteller nicht überschritten werden.

4. Litfasssäulenwerbung

Für die Bewirtschaftung der Litfasssäulen in der Stadt Meerane ist die Firma Neuwerbung, Tunnelweg 1 in 08371 Glauchau/Gesau, zuständig.

Anlage zur Verordnung zur Plakatwerbung im Stadtgebiet der Stadt Meerane anlässlich der Europa- und Kommunalwahlen am 13.06.2004.

Wahllokale der Stadt Meerane

Wahlbezirk, Wahllokal, Anschrift

01 Kindergarten Rosarium, Am Bahnhof 5 A
02 Rathaus, Am Markt 3
03 Stadthalle, An der Achterbahn 12
04 Lindenschule, Chemnitzer Straße 15
05 Kindergarten „Spatzennest“, Oststraße 4
06 Hirschgrundschule (WL I), Oststraße 51
07 Hirschgrundschule (WL II), Oststraße 51
08 Kindergarten „Buratino“ (WL I), Oststraße 95
09 Kinderhort „Buratino“ (WL II), Oststr. 97
10 Bürgerheim, Robert-Baum-Straße 4
11 Annaparkhütte, Promenadenweg 21
12 Kindergarten „Regenbogen“ (WL I), Ringstraße 45
13 Kinderhort „Regenbogen“ (WL II), Ringstraße 45
14 Friedrich-Engels-Schule, Martin-Hochmuth-Straße 20
15 Kindertagesstätte „Kinderland“, Kantstraße 1
16 Kindertagesstätte „Kinderland“, Kantstraße 1
17 Pestalozzi-Gymnasium, Pestalozzistr. 25
18 Berufliches Schulzentrum, Pestalozziplatz 4
19 Tännichtschule, Tännichtstraße 1
20 Regionalverband „Sucht“, Schwanefelder Straße 5
21 Feuerwache Meerane, Rosa-Luxemburg-Straße 26
22 Gasthof Waldsachsen, Hauptstraße 39
BW 01 Briefwahllokal I, Lörracher Platz 1/Eingang Poststr.
BW 02 Briefwahllokal II, Lörracher Platz 1/Eingang Poststr.

Bekanntmachung

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 7. 8. 1973 wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2004 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2004 in einem Betrag am 1. Juli fällig.

Die Grundsteuerbeträge 2004 sind in den unter dem Vermerk **– Die künftigen Raten betragen in Euro ab dem Jahr 2004 –** ersichtlich.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentliche Bekanntmachung erfolgte.